

Fliegende Bauten

1. **Das Prüfbuch** des zur Abnahme anstehenden Zeltes konnte eingesehen werden.
2. **Die Elektroanlagen innerhalb des Zelttes sind von einer qualifizierten Fachkraft überprüfen zu lassen. Durch diese ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Anlagen den VDE-Vorschriften entsprechen.**
3. Vor der Haupteingangstür und der Notausgangstür ist jeweils ein Podest in Höhe des anliegenden Zeltfußbodens in voller Aufschlagbreite der Tür mit anschließenden Stufen mit normalem, den Vorschriften entsprechenden Auftritt- und Steigungsverhältnis oder eine flache Rampe, Neigung höchstens 10 % anzulegen.
4. Spalten und Durchbrüche im Zeltfußboden sind eben und trittsicher zu schließen.
5. **Eine ausreichende Anzahl (pro 100 m² 1 Stück) amtlich zugelassener und geprüfter Feuerlöscher** ist an gut sichtbarer Stelle griffbereit anzubringen.
6. Es ist eine **vorschriftsmäßige Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.**
7. Notausgänge müssen als solche bezeichnet sein, sich jederzeit leicht in Fluchtrichtung durch einen einzigen Griff in voller Breite öffnen lassen und sind stets von sperrenden Gegenständen freizuhalten.
8. Ausgangstüren sind so zu beleuchten, dass die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.
9. Der Zugang zum Toiletten ist unfallsicher zu gestalten.
10. Der Unterbau ist regelmäßig zu prüfen.
11. Die Stufenhöhe sämtlicher Ein- und Ausgänge darf nicht mehr als 16 cm und die Austrittsbreite muss mindestens 30 cm betragen.
12. Heizöl- bzw. Propangasbehälter dürfen im Innenbereich des Zelttes nicht gelagert werden. Diese sind aus dem Zelt zu entfernen.
13. Heizgeräte sind, falls diese in Betrieb genommen werden, vorschriftsmäßig zu umwehren.
14. Die Bühne ist, falls diese mehr als 20 cm über der angrenzenden Fläche liegt, zu umwehren.
15. Zur Ausschmückung des Zelttes dürfen nur schwerentflammbare Dekorationen verwendet werden.
16. Für die vom Zelt abgetrennte Fläche für Theke, Bar oder dergleichen, muss zusätzlich ein gesonderter Ausgang von mindestens 1,00 m Breite eingerichtet werden.
17. Bei extremen Witterungsverhältnissen (starker Sturm oder starker Schneefall) ist das Zelt von Personen zu räumen.
18. Weitere sichtbare Mängel konnten nicht festgestellt werden.
19. Das Zelt darf nur von der dafür ausgelegten Personenzahl benutzt werden.

20. Sonstiges: Sämtliche Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Die Rettungswege dürfen nicht versperrt werden.